

SATZUNG

für das Emblem der österreichischen BAUAkademien

§ 1

Die Bundesinnung Bau ist gemäß Wirtschaftskammergesetz 1998 BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 27/2021 als Körperschaft öffentlichen Rechts unter anderem die Interessenvertretung der Baugewerbebetriebe im Bereich des Bundesgebietes der Republik Österreich.

Die Aufgaben der Bundesinnung Bau ergeben sich aus dem Wirtschaftskammergesetz, BGBl. I Nr. 103/1998, in der geltenden Fassung, und aus § 2 Z 1 der Fachorganisationsordnung, VBl. WKÖ Nr. 4/2016, in der geltenden Fassung.

Die Bundesinnung Bau hat ihren Sitz in 1040 Wien, Schaumburgergasse 20; sie wird von ihrem gesetzlichen Vertreter, dem Bundesinnungsmeister, im Zusammenwirken mit dem Bundesinnungsgeschäftsführer nach außen vertreten.

§ 2

Zur Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche mit der Verbandsmarke "Bauakademie" zusammenhängen, ist die Bundesinnung Bau berufen. Sie kann mit der Durchführung die zuständige Landesinnung betrauen.

§ 3

Zur Führung der Verbandsmarke sind alle Bauakademien befugt.

Die Bundesinnung Bau kann das Recht zur Führung der Verbandsmarke jederzeit entziehen. Die Bundesinnung Bau hat das Recht, Überprüfungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Verbandsmarke vorzunehmen.

§ 4

Widersetzt sich eine Bauakademie einer solchen Überprüfung oder werden Einschau und erforderliche Auskünfte verweigert, so ist die Bundesinnung Bau berechtigt, den Entzug des Rechts zur Führung der Verbandsmarke auszusprechen.

§ 5

Jede Bauakademie, die die Verbandsmarke führt, ist verpflichtet, diese bestimmungsgemäß zu verwenden und die Wahrnehmung missbräuchlicher oder unbefugter Verwendung durch Andere der Bundesinnung Bau zu melden.

§ 6

Jede zur Führung der Verbandsmarke befugte Bauakademie hat das Recht, gegen die missbräuchliche oder unbefugte Verwendung durch Andere vorzugehen.

§ 7

Über die Voraussetzungen zur Führung der Verbandsmarke entscheidet die Bundesinnung Bau. In ihrem Ermessen liegt auch die Ausübung des Verfolgungsrechtes nach den bestehenden Rechtsvorschriften.

§ 8

Die Befugnis zur Führung der Verbandsmarke erlischt, wenn die Bundesinnung Bau der Bauakademie das Recht zur Führung der Marke entzieht.

In diesen Fällen sind sämtliche Embleme - gleichgültig wo immer sie geführt werden - zu entfernen. Bei Weiterverwendung trotz Entzug ist ein angemessener Schadenersatz zu leisten.

Wien, am 8. Oktober 2021

Ing. Robert Jägersberger e.h. Bundesinnungsmeister

Mag. Michael Steibl e.h. Geschäftsführer